

Ausführungsbestimmungen zur Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee

vom 4. Juni 2008 (Stand 1. September 2023)

Die Fischereikommission,

gestützt auf § 2 der Interkantonalen Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee vom 29. September 1978¹⁾,

erlässt folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Allgemeine Vorschriften

1.1. Geltungsbereich

§ 1 *Kantonsgrenzen und Privatfischenzen*

¹ Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die Ausübung der Fischerei auf dem ganzen Gebiet des Vierwaldstättersees. Sie gelten auch für die im Vierwaldstättersee liegenden Privatfischenzen.

1.2. Pflichten der Patentinhaberinnen und Patentinhaber

§ 2 *Sachkunde-Nachweis*

¹ Wer ein Patent mit einer Gültigkeitsdauer von über einem Monat erwirbt, hat den Nachweis zu erbringen, dass er ausreichende Kenntnisse über Fische und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei hat.

² Dieser Nachweis wird durch das Schweizer Sportfischerbrevet, den schweizerischen Sachkunde-Nachweis Fischerei oder eine vergleichbare Ausbildung erbracht.

³ Die Kantone befinden über die Gleichwertigkeit und die Übergangsfristen.

¹⁾ GDB 651.3

§ 3 *Fischereivorschriften*

¹ Die Patentinhaberinnen und Patentinhaber müssen im Besitze der für sie geltenden Vorschriften sein. Sie haben das Patent auf sich zu tragen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen.

§ 4 *Fischfangstatistik*

¹ Die Patentinhaberinnen und Patentinhaber sind zur Führung der Fischfangstatistik nach den Weisungen der Kantone verpflichtet. Die Statistikformulare werden mit dem Patent abgegeben. Die vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllten Formulare sind den Patentausgabestellen termingerecht einzureichen. Diese leiten die Zusammenfassung an die Geschäftsstelle weiter.

² In den Fangangaben der Patentinhaberinnen und Patentinhaber sind die Fangergebnisse der Gehilfen und Gäste sowie allfälliger Sonderfänge einzuschliessen.

³ Bei Unterlassung oder unrichtiger Führung der Fischfangstatistik kann das Fischereipatent gemäss kantonalem Recht entzogen bzw. verweigert werden. Die Fischfangstatistik der Berufsfischer wird durch die Geschäftsstelle geführt.

1.3. Befugnisse der Aufsichtsorgane

§ 5 *Grundsatz*

¹ Die Aufsichtsorgane sind befugt, zum Zwecke der Kontrolle Fische, Gerätschaften, Behälter, Taschen und Fahrzeuge der Fischer zu überprüfen.

² Verbotene oder widerrechtlich eingesetzte Fanggeräte und damit erzielte Fänge sind einzuziehen.

1.4. Weitergehende Bestimmungen der Kantone

§ 6 *Weitere Bestimmungen der Kantone*

¹ Den Kantonen bleibt es vorbehalten, im Einvernehmen mit der Fischereikommission für ihr Seegebiet strengere Anforderungen an die zulässigen Gerätschaften zu stellen und weitere zeitliche und örtliche Beschränkungen der Fischerei sowie ergänzende Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei, über wissenschaftliche Untersuchungen und ähnliche Zwecke zu erlassen.

2. Fangausübung

2.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 7 *Netzgerätschaften*

¹ Die Fanggeräte der Berufsfischer müssen markiert und mit den Anfangsbuchstaben des Patentinhabers versehen sein.

² Das Aufnehmen fremder Fanggeräte und der Markierungszeichen ist Nichtberechtigten untersagt.

³ Verfangen sich Angelgeräte in Netzen, so ist die Schnur des Angelgerätes abzuschneiden.

⁴ An Sonn- und Feiertagen dürfen die Berufsfischer Netze setzen. In Ausnahmefällen wie bei Sturm, starker Strömung oder beim Laichfischfang ist auch das Heben der Netze erlaubt.

§ 8 *Fischartnahme aus Netzen*

¹ Die Berufsfischer haben Fische vom 1. Juni bis zum 30. September täglich, in der übrigen Zeit mindestens jeden dritten Tag aus den Netzen zu lösen.

² Reusen sind vom 1. Juni bis 30. September mindestens jeden zweiten Tag zu kontrollieren.

§ 9 *Platzvorrecht*

¹ Die Berufsfischerei hat mit ihren Gerätschaften auf den Fangplätzen gegenüber der Sportfischerei das Vorrecht zur Fischereiausübung.

§ 10 *Tierschutz*

¹ Es ist untersagt, Fische mit einem Angelgerät absichtlich an einem andern Körperteil als dem Maul zu fangen.

² Als überlebensfähig beurteilte Fische die generell geschützt sind, die während der Schonzeit gefangen wurden oder die das Fangmindestmass nicht erreichen, sind sofort mit aller Sorgfalt in den Vierwaldstättersee zurückzusetzen.

§ 11 *Fang und Handel von Fischnährtieren*

¹ Der Fang von Fischnährtieren erfordert eine Bewilligung der kantonalen Behörde.

§ 12 *Köderfische*

¹ Es ist verboten lebende Köderfische zu verwenden.

² Die Verwendung toter Köderfische ist erlaubt, wenn sie aus dem Vierwaldstättersee stammen.

³ Für den Fang von Köderfischen dürfen das Quadratnetz (Senknetz) mit einer Fläche von einem Quadratmeter sowie die Köderflasche verwendet werden.

⁴ Köderfische dürfen nur tagsüber für den Eigengebrauch gefangen werden. Der Handel mit Köderfischen ist verboten.

§ 13 *Hilfsgeräte*

¹ Als Hilfsgerät zur Anlandung von gehakten oder im Netz verfangener Fische darf nur der Feumer (Unterfangnetz) verwendet werden.

² Das Mitführen oder Verwenden von Echolotgebern mit Live-Sonar-Technologie, die geeignet sind, Bewegungen der Fische in Echtzeit darzustellen, ist verboten. *

³ Die kantonalen Fischereifachstellen können Ausnahmen vom Mitführ- und/oder Verwendungsverbot, insbesondere für wissenschaftliche Untersuchungen, zulassen. *

2.2. Fanggeräte und Fangmethoden

§ 14 *Freiangel Fischerei*

¹ Von öffentlich zugänglichen Ufern, Brücken und Stegen aus darf Jeder mann ohne Bewilligung und Gebühren mit einer Angelrute die Fischerei ausüben, soweit dies Sonderrechte Dritter (Privatfischenzen) nicht ausschliessen.

² Erlaubt ist nur eine Angelrute mit einem einfachen Angelhaken ohne Widerhaken mit natürlichem Köder. Köderfische dürfen nicht verwendet werden.

§ 15 *Fanggeräte*

¹ Für die Sportfischerei sind ausschliesslich die nachstehend erwähnten Fanggeräte und Fangmethoden erlaubt:

- a. * Die Flug-, die Spinn-, die Grundangel- und die Zapfenfischerei mit natürlichem oder künstlichem Köder mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken. Es dürfen höchstens zwei Angelruten gleichzeitig verwendet werden.
- b. * Die Hegenenfischerei mit zwei Angelruten mit je einer Hegene mit höchstens sechs an der Leitschnur angebrachten Seitenschnüren mit je einem einfachen Angelhaken.
- c. * Die Juckerfischerei mit nur einer Angelrute und nur einem einfachen oder mehrendigen Angelhaken.
- d. * Die Schleppfischerei mit von Hand geführten Ködern, mit Ruten, Seehunden und Tiefseeschleicke mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken. Pro Boot sind 10 Anbissstellen erlaubt und die Gerätschaften dürfen kombiniert eingesetzt werden.

² Bei der Schleppfischerei ist das Boot mit einem weissen Ball zu kennzeichnen.

³ Das Verwenden von Angeln mit Widerhaken ist für Anglerinnen und Angler, welche über einen Sachkundenachweis nach § 2 dieser Ausführungsbestimmungen verfügen, zugelassen. *

§ 16 *Beaufsichtigung*

¹ Die Sportfischergerätschaften sind dauernd zu beaufsichtigen.

§ 17 *Gerätschaften der Berufsfischer*

¹ Die Gerätschaften für die Berufsfischerei werden gestützt auf die Resultate der fischereibiologischen Bestandesüberwachung festgelegt und im Anhang umschrieben.

3. Schutzvorschriften

3.1. Schonzeiten

§ 18 *Schonzeiten*

¹ Die Schonzeiten für Fische und Krebse werden wie folgt festgelegt:

- | | | |
|------|--------------------------------------|------------------------------|
| a. | Forellen | 1. Oktober bis 25. Dezember |
| b. | Rötel (Seesaibling) | 1. Oktober bis 25. Dezember |
| c. | Albeli | 1. Oktober bis 25. Dezember |
| d. | Balchen/Felchen | 15. Oktober bis 25. Dezember |
| e. | Edelfisch (sommerlaichender Felchen) | 1. Januar bis 31. Dezember |
| f. | Äsche | 15. Februar bis 30. April |
| g. * | ... | |
| h. | Zander | 15. April bis 31. Mai |
| i. | Nase | 1. Januar bis 31. Dezember |
| k. | alle Krebsarten | 1. Januar bis 31. Dezember |

3.2. Fangmindestmasse

§ 19 *Fangmindestmass*

¹ Die nachgenannten Fische müssen, gemessen von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse, mindestens folgende Längen aufweisen:

- | | | |
|------|--------------------------------------|-------|
| a. | Forellen | 35 cm |
| b. | Rötel | 22 cm |
| c. | Albeli | 22 cm |
| d. | Balchen/Felchen | 30 cm |
| e. | Balchen/Felchen Alpnachersee | 25 cm |
| f. | Edelfisch (sommerlaichender Felchen) | 30 cm |
| g. | Äsche | 30 cm |
| h. * | ... | |
| i. | Zander | 40 cm |
| k. | Egli (Barsch) | 15 cm |
| l. | Aal | 50 cm |

3.3. Zeitliche Einschränkungen

§ 20 *Nachtfischerei*

¹ Die Ausübung der Fischerei ist verboten:

- a. vom 1. März bis 31. Oktober in der Zeit von 22.00 Uhr bis 04.00 Uhr;
- b. vom 1. November bis Ende Februar in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

² Die Schleppangelfischerei ist nur bei Tageslicht gestattet.

³ Die Nachtfischerei auf Aale und Trütschen ist von öffentlich zugänglichen Ufern aus erlaubt, die Kantone können weitere Fangplätze bewilligen.

3.4. Örtliche Einschränkungen

§ 21 *Flussmündungen*

¹ Vor den Einmündungen der Reuss, Muota, Engelberger- und Sarneraas ist die Berufsfischerei mit Ausnahme des Laichfischfanges im Radius von 100 m vor der Einmündung verboten.

² Die übrigen Grenzen richten sich nach kantonalem Recht.

§ 22 *Öffentliche Badeanlagen*

¹ Innerhalb gekennzeichneteter öffentlicher Badeanlagen ist die Fischerei während des Badebetriebes verboten.

§ 23 *Uferschutz*

¹ Das Betreten und Befahren von Schilf- und Binsenbeständen ist verboten. Beim Setzen von Reusen dürfen die Pflanzenbestände nicht beschädigt werden.

4. Hebung des Fischbestandes

4.1. Laichfischerei

§ 24 *Laichfangbewilligung*

¹ Für die künstliche Fischzucht kann der Fang von geschonten Fischen durch die zuständige kantonale Behörde bewilligt werden. Die Auflagen und Bedingungen werden in der Laichfangbewilligung festgelegt.

§ 25 *Beginn der Laichfischerei*

¹ Der Beginn der Laichfischfänge wird durch die Geschäftsstelle festgelegt.

4.2. Fischeinsatz

§ 26 *Grundsätze*

¹ Die Fischeinsätze haben sich nach fischökologischen und fischereiwirtschaftlichen Grundsätzen zu richten. Der Einsatz von landes- und standortfremden Fischarten und Krebsen ist verboten.

² Jeder Fischeinsatz braucht eine kantonale Bewilligung.

³ Die Geschäftsstelle ist über die jährlichen Fischeinsätze zu orientieren. Sie führt eine Besatzstatistik.

§ 27 *Besatzfische Verfügungsrecht*

¹ Fortpflanzungsprodukte aus dem Vierwaldstättersee und daraus gezüchtete Besatzfische sind Eigentum der Kantone. Sie sind grundsätzlich in den Vierwaldstättersee einzusetzen.

² Fortpflanzungsprodukte und daraus gezüchtete Besatzfische der Seeforrelle aus den Zuflüssen und dem Abfluss des Vierwaldstättersees sind Eigentum der Kantone und grundsätzlich wieder in das Herkunftsgewässer einzusetzen.

³ Im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle sind Ausnahmen möglich.

4.3. Erhaltung und Verbesserung von Lebensräumen

§ 28 *Technische Eingriffe*

¹ Bei technischen Eingriffen oder im Rahmen spezieller Renaturierungsprojekte sind zur Erhaltung der natürlichen Fischfauna des Vierwaldstättersees insbesondere die Fortpflanzungs- und Aufwuchsgebiete sowie die freie Fischwanderung zu erhalten, zu verbessern oder wieder herzustellen.

² Die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung für technische Eingriffe im Sinne von Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei ist Sache der zuständigen kantonalen Behörde.

5. Strafbestimmungen

§ 29 *Verbot der Fischereiausübung*

¹ Zusätzlich zu den Strafbestimmungen und der Strafverfolgung im Sinne der §§ 18, 19 und 20 der Interkantonalen Vereinbarung über die Fischerei auf dem Vierwaldstättersee²⁾ können Bewilligungen widerrufen und die Fischereiberechtigung durch die zuständige kantonale Behörde administrativ entzogen werden.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30 *Genehmigung, Veröffentlichung, Aufhebung bisheriger Bestimmungen*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten nach Genehmigung der Vorschriften über Bewirtschaftung, Schonbestimmungen sowie fremder Arten und Rassen durch die zuständige Bundesbehörde³⁾, durch Beschluss der Fischereikommission auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

² Sie sind durch die Kantone zu veröffentlichen.

³ Mit der Annahme werden sämtliche den Ausführungsbestimmungen widersprechenden Beschlüsse der Fischereikommission aufgehoben.

²⁾ GDB 651.3

³⁾ Genehmigt durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) am 29. August 2008

Informationen zum Erlass

Genehmigt durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) am 29. August 2008

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2008, 75

Ursprüngliches Inkrafttreten: 1. Januar 2009

geändert durch:

- Nachtrag vom 6. Juni 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012 (OGS 2011, 76),*
- Nachtrag vom 22. Juni 2015, genehmigt durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) am 9. September 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016 (OGS 2015, 53),*
- Nachtrag vom 26. Juni 2023, in Kraft seit 1. September 2023 (OGS 2023, 24)*

Anhang geändert durch:

- Nachtrag vom 5. Mai 2017, in Kraft seit 1. Juni 2017 (OGS 2017, 23)*

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
04.06.2008	01.01.2009	Erlass	Erstfassung	OGS 2008, 75
06.06.2011	01.01.2012	§ 18 Abs. 1, g.	aufgehoben	OGS 2011, 76
06.06.2011	01.01.2012	§ 19 Abs. 1, h.	aufgehoben	OGS 2011, 76
22.06.2015	01.01.2016	§ 15 Abs. 1, a.	geändert	OGS 2015, 53
22.06.2015	01.01.2016	§ 15 Abs. 1, b.	geändert	OGS 2015, 53
22.06.2015	01.01.2016	§ 15 Abs. 1, c.	geändert	OGS 2015, 53
22.06.2015	01.01.2016	§ 15 Abs. 1, d.	geändert	OGS 2015, 53
22.06.2015	01.01.2016	§ 15 Abs. 3	eingefügt	OGS 2015, 53
05.05.2017	01.06.2017	Anhang 1	Inhalt geändert	OGS 2017, 23
26.06.2023	01.09.2023	§ 13 Abs. 2	eingefügt	OGS 2023, 24
26.06.2023	01.09.2023	§ 13 Abs. 3	eingefügt	OGS 2023, 24

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	04.06.2008	01.01.2009	Erstfassung	OGS 2008, 75
§ 13 Abs. 2	26.06.2023	01.09.2023	eingefügt	OGS 2023, 24
§ 13 Abs. 3	26.06.2023	01.09.2023	eingefügt	OGS 2023, 24
§ 15 Abs. 1, a.	22.06.2015	01.01.2016	geändert	OGS 2015, 53
§ 15 Abs. 1, b.	22.06.2015	01.01.2016	geändert	OGS 2015, 53
§ 15 Abs. 1, c.	22.06.2015	01.01.2016	geändert	OGS 2015, 53
§ 15 Abs. 1, d.	22.06.2015	01.01.2016	geändert	OGS 2015, 53
§ 15 Abs. 3	22.06.2015	01.01.2016	eingefügt	OGS 2015, 53
§ 18 Abs. 1, g.	06.06.2011	01.01.2012	aufgehoben	OGS 2011, 76
§ 19 Abs. 1, h.	06.06.2011	01.01.2012	aufgehoben	OGS 2011, 76
Anhang 1	05.05.2017	01.06.2017	Inhalt geändert	OGS 2017, 23

Anhang über die Gerätschaften für die Berufsfischerei im Vierwaldstättersee

vom 4. August 2008¹

In Anwendung von § 17 der Ausführungsbestimmungen zur Interkantonalen Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee

§ 1 Albelifischerei

¹ Das Albelischweb- und Albelibodennetz ist wie folgt zugelassen:

Höchstlänge	80 m
Maximalhöhe	180 cm
Mindestmaschenweite	24 mm

Pro Patent dürfen maximal je 13 Netze verwendet werden.²

² Das hohe Albelischweb- und Albelibodennetz ist wie folgt zugelassen:

Höchstlänge	80 m
Maximalhöhe	6 m
Mindestmaschenweite	24 mm

Pro Patent dürfen maximal je 16 Netze verwendet werden.³

³ Im Alpnachersee sind keine Albelinetze zugelassen.

§ 2 Balchen-/Felchenfischerei

¹ ...⁴

² Das Balchen-/Felchenschwebnetz ist wie folgt zugelassen:

Höchstlänge	120 m
Maximalhöhe	8 m
Mindestmaschenweite	38 mm

Pro Patent dürfen maximal 17 Netze verwendet werden.⁵

¹ OGS 2013, 1

² Abs. 1 geändert durch Nachtrag vom 5. Mai 2017, in Kraft seit 1. Juni 2017 (OGS 2017, 23)

³ Abs. 2 geändert durch Nachtrag vom 5. Mai 2017, in Kraft seit 1. Juni 2017 (OGS 2017, 23)

⁴ Abs. 1 aufgehoben durch Nachtrag vom 5. Mai 2017, in Kraft seit 1. Juni 2017 (OGS 2017, 23)

³ Im Alpnachersee haben Netze für die Balchen-/Felchenfischerei eine Mindestmaschenweite von 34 mm aufzuweisen.

§ 3 Rötel (Saibling)-Fischerei

Das Rötel (Saibling)-Netz ist wie folgt zugelassen:

Höchstlänge	80 m
Maximalhöhe	180 cm
Mindestmaschenweite	27 mm

Pro Patent dürfen je 16 Boden- und 16 Schwebnetze verwendet werden.

§ 4 Allgemeine Uferfischerei

¹ Das Bodennetz für die allgemeine Uferfischerei ist wie folgt zugelassen:

Höchstlänge	80 m
Maximalhöhe	180 cm
Mindestmaschenweite	27 mm

Pro Patent dürfen maximal 24 Netze verwendet werden.

² Das hohe Bodennetz für die allgemeine Uferfischerei ist wie folgt zugelassen:

Höchstlänge	120 m
Maximalhöhe	8 m
Mindestmaschenweite	45 mm

Pro Patent dürfen maximal 8 Netze verwendet werden.

§ 5 Zuggarnfischerei

¹ Das Klusgarn ist mit folgenden Massen zugelassen:

Maschenweite des Sackes	40 mm
Länge des Sackzipfels	4 m
Maschenweite des Sackzipfels	35 mm

⁵ Abs. 2 geändert durch Nachtrag vom 5. Mai 2017, in Kraft seit 1. Juni 2017 (OGS 2017, 23)

² Das Landgarn ist mit folgenden Massen zugelassen:

Maschenweite des Sackes	30 mm
-------------------------	-------

³ Das Klus- und Landgarn ist vom Patentinhaber persönlich zu ziehen.

§ 6 Reusenfischerei

¹ Die Reusen haben folgende Maschen- bzw. Öffnungsweite aufzuweisen:

Aalreuse	20 mm
----------	-------

Übrige Reusen	25 mm
---------------	-------

² Ab 1. Juni sind die Reusen täglich zu heben.

§ 7 Sonderfänge

¹ Für die Laichfischerei werden die zulässigen Fanggeräte in der Laichfangbewilligung umschrieben.

² Für wissenschaftliche Untersuchungen und Demonstrationszwecke können von der Norm abweichende Fanggeräte eingesetzt werden.

³ Die Geschäftsstelle erteilt für die Sonderfänge eine Bewilligung. Sie orientiert die Kantonalen Fischereifachstellen.

Dieser Anhang ist ein integrierender Bestandteil der Ausführungsbestimmungen zur Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee vom 4. Juni 2008.

Er tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.